

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 25.04.2017
Beratungspunkt	Wahlen und Abstimmungen – Zurverfügungstellung von städtischen Liegenschaften und Gebäuden sowie öffentlichen Einrichtungen in der Vorwahlzeit
Anlagen	2
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.03.2016 das Redaktionsstatut des Mitteilungsblattes im Zuge des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften geändert. Dabei wurde u. a. auch eine Karenzzeitregelung festgelegt.

Die Karenzzeit bezeichnet dabei den Zeitraum vor Wahlen, in dem Veröffentlichungen durch Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen im Mitteilungsblatt zur Wahrung des Gebots der politischen Neutralität nicht veröffentlicht werden. Für diese Karenzzeit ist eine gesetzliche Regelung zur zeitlichen Obergrenze von sechs Monaten vorhanden, wobei das zuständige Innenministerium Baden-Württemberg eine Kürzung der Karenzzeit auf drei Monate für rechtlich vertretbar hält.

Das Gremium hat in der Sitzung 15.03.2016 für das Redaktionsstatut eine Karenzzeit von drei Monaten vor Wahlen festgesetzt.

Nutzung und Zurverfügungstellung städtischer Liegenschaften und öffentlicher Einrichtungen in der Vorwahlzeit

Aktuell wird im politischen Raum über die Zurverfügungstellung von Hallen, Stadien u. ä. öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften für Wahlkämpfe diskutiert bzw. ist dieses Thema im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, rechtzeitig vor der anstehenden Bundestagswahl am 24.09.2017 und für zukünftige Wahlen und Abstimmungen eine Regelung für die Nutzung bzw. Zurverfügungstellung von städtischen Liegenschaften und öffentlichen Einrichtungen in der Vorwahlzeit und in der Zeit vor Abstimmungen zu treffen. Diese soll zeitlich analog der Regelung der Karenzzeit im Redaktionsstatut des Mitteilungsblatt erfolgen. Dabei soll jegliche Nutzung, Vermietung, Verpachtung o. ä. von öffentlichen Liegenschaften sowie öffentlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 bis 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und städtischen Gebäuden in der Karenzzeit an Parteien, Wählervereinigungen, politische Organisationen und Vereine sowie deren Vertreter untersagt werden.

Eine solche Regelung beachtet dabei analog die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des von staatlichen Organen / Amtsträgern in Vorwahlzeiten einzuhaltenden Neutralitätsgebots. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei in seiner Entscheidung den Zeitraum von etwa fünf bis sechs Monaten vor dem Wahltag für angemessen erachtet.

Gleichzeitig ist bei einer entsprechenden Regelung der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz (GG) sowie § 5 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) zu berücksichtigen. § 5 PartG bezieht sich dabei nicht nur auf Parteien, sondern umfasst auch Wählervereinigungen sowie andere politische Organisationen und Vereinigungen / Vereine.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg erlässt regelmäßig vor allen Wahlen eine Verfügung für alle Schularten über die Karenzzeit von acht Wochen vor Parlaments- und Kommunalwahlen (siehe Anlage 1).

In vielen Städten Baden-Württembergs sind Regelungen für die Nutzung von städtischen Liegenschaften und Gebäuden sowie öffentlichen Einrichtungen in der Vorwahlzeit vorhanden. Diese vorhandenen Regelungen für Kommunen in Baden-Württemberg sind aus der als Anlage 2 beigefügten Landtagsdrucksache 15/4813 vom 20.02.2014 unter Ziffer 5 zu ersehen.

Im Zuge einer gleichmäßigen Regelung soll eine Karenzzeit in Donaueschingen neben Parlamentswahlen (Bundestag, Landtag, Europarat) auch für kommunale Wahlen (Kreistag, Gemeinderat, Ortschaftsrat) und Abstimmungen gelten.

$\frac{4}{7}$

Beschlussvorschlag:

Zur Wahrung der politischen Neutralität der Stadt Donaueschingen in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von städtischen Liegenschaften und Gebäuden sowie der Wahrung der politischen Neutralität in öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 GemO werden diese 3 Monate vor Wahlen und Abstimmungen politischen Parteien, Wählervereinigungen sowie anderen politischen Organisationen, Vereinigungen / Vereinen und deren Vertreter nicht zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt erstmalig für Wahlen und Abstimmungen im Jahr 2017 und danach bis auf weiteres.

Beratung: